

Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Landeshauptstadt Magdeburg (Wochenmarktordnung)

Auf Grund des § 6 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 808) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Wochenmärkte der Landeshauptstadt Magdeburg sind öffentliche Einrichtungen im Rahmen der Daseinsfürsorge.
- (2) Die Satzung findet Anwendung auf alle in der Landeshauptstadt Magdeburg durchgeführten Wochenmärkte, die in der Anlage 1 benannt sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte

- (1) Die Wochenmärkte finden auf denen von der Landeshauptstadt Magdeburg bestimmten Flächen zu den von ihr festgelegten Zeiten statt.
- (2) Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte der Landeshauptstadt Magdeburg sind in der Anlage 1 aufgeführt, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Die Festlegung neuer Wochenmärkte wird ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Die Landeshauptstadt Magdeburg ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen abweichende Festlegungen zu Absatz 2 und der Anlage 1 zu treffen.

§ 3 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 2 Stunden vor Beginn der Marktzeiten angefahren, ausgepackt oder abgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Ende der Öffnungszeiten des Wochenmarktes vom Marktplatz entfernt sein, anderenfalls können sie durch die Landeshauptstadt Magdeburg auf Kosten des Wochenmarktbeschickers zwangsweise entfernt werden.
- (2) Mit dem Abbau der Stände darf frühestens eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten des Marktes begonnen werden. Der Veranstalter des Wochenmarktes darf hiervon in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf den Wochenmärkten ist der Verkauf der in der Anlage 2 dieser Satzung bestimmten Waren zugelassen.
- (2) Waren, die nicht Gegenstände des Marktverkehrs sind, dürfen nicht ausgelegt bzw. feilgeboten werden.
- (3) Die Landeshauptstadt Magdeburg ist berechtigt, in begründeten Fällen Abweichungen von den Festlegungen des Absatz 1 zu treffen.

§ 5 Zulassung zum Wochenmarkt

- (1) Wer als Wochenmarktbesucher am Marktverkehr teilnehmen will, bedarf eines Zulassungsvertrages mit dem Veranstalter. Verträge, die nicht lediglich für 1 Tag abgeschlossen werden (längerfristige Verträge), bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Veranstalter darf Zulassungsverträge für längstens 1 Jahr abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss eines längerfristigen Vertrages besteht nicht.
- (3) Die Kündigung längerfristiger Verträge bedarf der Schriftform.

§ 6 Standplatzvergaberichtlinien

- (1) Der Veranstalter kann den Abschluss eines Zulassungsvertrages verweigern, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Hierbei hat er die Auswahlkriterien anzuwenden, welche der Stadtrat am 01.09.2005 für Märkte und Volksfeste beschlossen hat (Beschluss-Nr. 571-18 (IV)05).
- (2) Der Veranstalter kann über die in Absatz 1 Satz 2 genannten Kriterien hinaus den Abschluss eines Zulassungsvertrages verweigern, wenn:
 1. der Wochenmarktbesucher nach Feststellung durch die Landeshauptstadt Magdeburg die gewerberechtliche Zuverlässigkeit nicht oder nicht mehr besitzt;
 2. der Wochenmarktbesucher in der Vergangenheit mehrfach erheblich gegen die Bestimmungen der Wochenmarktordnung oder gegen seine Pflichten aus dem Zulassungsvertrag verstoßen hat.
- (3) Der Veranstalter kann einen Zulassungsvertrag nur kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn
 1. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die den Veranstalter gemäß Absatz 2 zur Verweigerung eines Zulassungsvertrages berechtigt hätten;
 2. der Wochenmarktbesucher nachträglich einen Verweigerungsgrund gemäß Absatz 2 verwirklicht.

§ 7 Standgelderhebung

Der Veranstalter ist berechtigt, für die Vergabe von Standflächen Standgelder entsprechend den Regelungen des Zulassungsvertrages nach Quadratmetern zu erheben.

§ 8 Beräumung von Standplätzen

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg ist berechtigt, jederzeit anderweitig über einen Standplatz zu verfügen, wenn dessen Nutzung dem öffentlichen Interesse widerspricht. Ein öffentliches Interesse liegt u.a. bei der Vorbereitung und Durchführung baulicher Maßnahmen oder öffentlicher Veranstaltungen vor. Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründen ebenfalls ein öffentliches Interesse.
- (2) Hat die Landeshauptstadt Magdeburg von ihrer unter Absatz 1 genannten Verfügungsberechtigung Gebrauch gemacht, so ist sie berechtigt, vom betroffenen Wochenmarktbesucher die sofortige Räumung des Standplatzes zu verlangen und im Falle der Weigerung auf dessen Kosten die Räumung zwangsweise durchzusetzen.

§ 9 Zuweisung der Standplätze

- (1) Der Veranstalter hat jedem Wochenmarktbesucher seinen Standplatz konkret zuzuweisen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, im Zulassungsvertrag den Warenkreis entsprechend dieser Satzung konkret zu bestimmen und das Ausmaß des Standplatzes nach Quadratmetern festzulegen.

§ 10 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtung auf dem Markt sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge, z. B. Liefer- oder Lagerfahrzeuge, dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein. Kisten und ähnliche Verkaufsgegenstände dürfen nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Marktplatz nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Die Benutzung von Grünflächen ist untersagt.

- (5) In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut sowie Gerätschaften nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nicht überschritten werden.
- (6) Alle Wochenmarktbesucher sind verpflichtet, im Sinne des Paragraphen 70 b der Gewerbeordnung zu firmieren.
- (7) Die Waren sind über dem Erdboden so aufzubauen, dass sie nicht verunreinigt werden können. Unverpackte Waren müssen auf den Tischen oder ähnlich geeigneten Unterlagen feilgeboten werden.
- (8) Unabhängig von den für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel weder feilgeboten noch auf den Verkaufsplätzen aufbewahrt werden.
- (9) Lebendes Geflügel sowie lebende Kaninchen dürfen nur in genügend großen Behältern auf dem Markt feilgeboten werden. Die Tiere dürfen nicht gefesselt werden. Das Schlachten der Tiere auf dem Markt ist nicht erlaubt.
- (10) Von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 kann die Landeshauptstadt Magdeburg in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 11 Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene

- (1) Jeder Wochenmarktbesucher hat die Allgemeinen Anforderungen an die Ordnung und Sicherheit einzuhalten. Er ist für die Sauberkeit seines Standes verantwortlich.
- (2) Es darf nur von den zugewiesenen Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden. Es ist nicht gestattet, Waren im Umhergehen anzubieten.
- (3) Die Marktplätze dürfen nicht durch Abfälle verunreinigt werden. Abfall, Leergut und sonstiges Verpackungsmaterial sowie überschüssige, nicht mehr verkäufliche Waren dürfen weder in öffentlichen Abfallbehältern untergebracht, noch nach Marktschluss auf dem Marktplatz zurückgelassen werden. Die Entsorgung erfolgt auf Kosten des Veranstalters. Geruchsbelästigende und sonstige ekelerregende Abfälle sind unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Es sind insbesondere die in Anlage 3 der Satzung benannten hygienischen Vorschriften für den ambulanten Handel mit Lebensmitteln einzuhalten.

- (5) Die Wochenmarktbesucher sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes, leichteres Material nicht verweht wird.
- (6) Die Entsorgung von gebrauchtem Frittierfett ist schriftlich nachzuweisen.
- (7) Abwasser ist ordnungsgemäß in die gekennzeichneten Kanäle zu entsorgen.
- (8) Mobile Räuchereien sind mit Kondensateinrichtungen zu versehen, um Rauchbelästigungen auszuschließen.

§ 12 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktordnung sowie die Anordnung der Landeshauptstadt Magdeburg und die Hinweise des Veranstalters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel- und Hygienerecht sind einzuhalten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Während der Marktzeiten ist das Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art nicht gestattet. Ausgenommen sind Not- und Rettungsdienstfahrzeuge, Markttroller, Kinderwagen, Krankenfahr- und Rollstühle.
- (4) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, dürfen während der Marktzeit nicht mitgeführt werden.
- (5) Den Anweisungen der Bediensteten der Landeshauptstadt Magdeburg ist Folge zu leisten. Der Zutritt zu den Standplätzen und in die Verkaufseinrichtungen ist ihnen zu jeder Zeit zu gestatten. Die im Marktverkehr tätigen Personen haben sich gegenüber den Bediensteten der Landeshauptstadt Magdeburg auf Verlangen auszuweisen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung über:
1. den Auf- und Abbau gemäß § 3 Absatz 1 und 2 Satz 1
 2. die Gegenstände des Marktverkehrs gemäß § 4 Absatz 2
 3. Schriftformerfordernis für längerfristige Zulassungsverträge gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2
 4. die Dauer von Zulassungsverträgen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1
 5. die Zuweisung der Standplätze gemäß § 9 Absatz 2
 6. die Verkaufseinrichtungen gemäß § 10 Absatz 1 bis 9
 7. die Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene gemäß § 11 Absatz 2, 3 Satz 1, 2, 4 und Absatz 5
 8. das Verhalten auf dem Wochenmarkt gemäß § 12 Absatz 3 Satz 1; Abs. 4 und Absatz 5 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2500,00 EURO geahndet werden.

§ 14 Gleichstellungsklausel

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Wochenmarktordnung gelten sowohl für Männer und Frauen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Wochenmarktordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Landeshauptstadt Magdeburg (Wochenmarktordnung) vom 07.11.1996, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 69, außer Kraft.

Magdeburg, den 21. Juli 2006

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Anlage 1 **zur Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Landeshauptstadt Magdeburg**

Festsetzung der Wochenmärkte

1. Die Wochenmärkte der Landeshauptstadt Magdeburg werden auf folgenden Plätzen abgehalten:
 - a) Alter Markt (einschließlich „Magdeburger Bauernmarkt“)
 - b) Nicolaiplatz
 - c) Reform (Otto-Baer-Straße/ Fußgängerzone)
 - d) Neustädter Platz
 - e) Zusatzfläche Alter Markt (jeweils donnerstags im Zeitraum vom 01.Mai bis 31.Oktober)

Bezüglich der räumlichen Abtrennung der Marktflächen wird auf beiliegende Lagepläne a) bis e) verwiesen, welche Bestandteil dieser Satzung sind.

2. Die Wochenmärkte finden an folgenden Wochentagen mit den festgelegten Öffnungszeiten statt:

a) Alter Markt	Dienstag bis Freitag	09.00 bis 17.00 Uhr
	Samstag	09.00 bis 13.00 Uhr

Im Zeitraum vom 01.Mai bis 31.Oktober findet jeweils Donnerstag der „Magdeburger Bauernmarkt“ statt. Hierzu nutzt der Wochenmarkt eine Zusatzfläche (Lageplan e).

- | | | |
|--|----------------------------------|---------------------|
| b) Nicolaiplatz | Montag bis Freitag | 09.00 bis 15.00 Uhr |
| c) Reform
(Otto-Baer-Straße/ Fußgängerzone) | Montag bis Freitag | 09.00 bis 15.00 Uhr |
| | Samstag | 09.00 bis 13.00 Uhr |
| d) Neustädter Platz | Dienstag, Donnerstag,
Freitag | 09.00 bis 15.00 Uhr |
| | Samstag | 09.00 bis 13.00 Uhr |

Anlage 2
zur Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Landeshauptstadt Magdeburg

Warenkreis des Wochenmarktverkehrs in der Landeshauptstadt Magdeburg

1. Über den gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung bestimmten Warenkreis hinaus gehören zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs in der Landeshauptstadt Magdeburg:
 - a) Holzwaren, Korb- und Bürstenwaren
 - b) Ton-, Gips- und Keramikwaren
 - c) Porzellanwaren
 - d) Haushaltwaren des täglichen Bedarfs
 - e) Reinigungs- und Putzmittel
 - f) Toilettenartikel einfacher Art, wie Seifen, Zahnpflegemittel, Hautcremes, Badezusätze, Papiertaschentücher
 - g) Kleingartenbedarf, Blumenpflegemittel
 - h) Blumenarrangements, Kränze, Kunstblumen
 - i) eingetopfte oder bewurzelte Bäume und Sträucher bis zu 80 cm Höhe
 - j) Textilien
 - k) Schuhe
 - l) Modeschmuck - mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 1 Nr. 2a und b der Gewerbeordnung im Reisegewerbe nicht zu gelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine
 - m) Kleinspielwaren
 - n) Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel, soweit es markttypische Artikel sind
 - o) Werkzeuge.

2. Entgegen den Bestimmungen der Nr. 1 dieser Anlage sind ab dem 01. Mai eines jeden Jahres auf dem Wochenmarkt "Alter Markt" am Markttag Samstag über den § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung bestimmten Warenkreis hinaus nur folgende Waren als Gegenstände des Wochenmarktverkehrs zugelassen:
 - a) Holz-, Korb- und Bürstenwaren
 - b) Ton-, Gips- und Keramikwaren
 - c) Blumenarrangements, Kränze, Kunstblumen
 - d) eingetopfte oder bewurzelte Bäume und Sträucher bis zu einer Höhe von 80 cm

Anlage 3 zur Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Landeshauptstadt Magdeburg

Lebensmittelhygienische Anforderungen an den ambulanten Handel (einschließlich Imbiss und Ausschank)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene gelten insbesondere folgende lebensmittelhygienische Anforderungen:

Die Betriebsstätten und Verkaufsautomaten müssen, soweit praktisch durchführbar, so gelegen, konzipiert und gebaut sein sowie sauber und instand gehalten werden, dass das Risiko der Kontamination, insbesondere durch Tiere und Schädlinge, vermieden wird (befestigter Standort).

Insbesondere gilt erforderlichenfalls Folgendes:

Es müssen geeignete Vorrichtungen (einschließlich Vorrichtungen zum hygienischen Waschen und Abtrocknen der Hände sowie hygienisch einwandfreie sanitäre Anlagen und Umkleideräume) zur Verfügung stehen, damit eine angemessene persönliche Hygiene gewährleistet ist;

Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend aus glattem, abriebfestem, korrosionsfestem und nichttoxischem Material bestehen, es sei denn, die Lebensmittelunternehmer können gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen, dass andere verwendete Materialien geeignet sind;

Es müssen geeignete Vorrichtungen zum Reinigen und erforderlichenfalls Desinfizieren von Arbeitsgeräten und Ausrüstungen vorhanden sein (hier: Bereitstellung einer zweiteiligen Spüleinrichtung oder ein Spülbecken plus Geschirrspülautomat);

Soweit Lebensmittel im Rahmen der Tätigkeit des Lebensmittelunternehmens gesäubert werden müssen, muss dafür Sorge getragen werden, dass die jeweiligen Arbeitsgänge unter hygienisch einwandfreien Bedingungen ablaufen (Trennung vom Handwaschbecken); die Zufuhr einer ausreichenden Menge an warmem und kaltem Trinkwasser muss gewährleistet sein;

Es müssen angemessene Vorrichtungen und/oder Einrichtungen zur hygienischen Lagerung und Entsorgung von gesundheitlich bedenklichen und/oder ungenießbaren (flüssigen und festen) Stoffen und Abfällen vorhanden sein;

Es müssen angemessene Vorrichtungen und/oder Einrichtungen zur Haltung und Überwachung geeigneter Temperaturbedingungen für die Lebensmittel vorhanden sein (Ausstattung der Kühleinrichtungen mit Thermometern);

Die Lebensmittel müssen so aufbewahrt werden, dass das Risiko einer Kontamination, soweit praktisch durchführbar, vermieden wird (z. B. Hustenschutz, Schutz gegen Staub und

Witterungseinflüsse).

Personen, die in einem Bereich arbeiten, in dem mit Lebensmitteln umgegangen wird, müssen ein hohes Maß an persönlicher Sauberkeit halten; sie müssen geeignete und saubere Arbeitskleidung und erforderlichenfalls Schutzkleidung tragen.

Weitere Hinweise zu Hygieneanforderungen in Verkaufsfahrzeugen und ortsveränderlichen, nichtständigen Verkaufseinrichtungen für leicht verderbliche Lebensmittel sind der DIN 10500 vom Januar 2001 zu entnehmen.

Es müssen geeignete Temperaturen für ein hygienisch einwandfreies Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln herrschen. (Temperaturempfehlungen für Lebensmittel-DIN 10508, Oktober 2002)

Leicht verderbliche Lebensmittel sind wie folgt kühl zu halten:

- bei max. + 7 °C: z. B. Fleisch und Fleischerzeugnisse, Fischerzeugnisse, Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung,
- bei max. + 3 °C: z. B. Innereien, frisches Geflügelfleisch,
- bei max. + 4 °C: z. B. rohes Hackfleisch,
- bei max. + 2 °C oder in schmelzendem Eis: z.B. Fisch, frische Fischerzeugnisse.

Gemäß §§ 42 und 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (BGBl. I 2000 S. 1045) in der geltenden Fassung haben Personen, die beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von

- Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnissen daraus,
- Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis,
- Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnissen daraus,
- Eiprodukten,
- Säuglings- und Kleinkindernahrung,
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnissen,
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage,
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen

eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die gesundheitliche Belehrung vorzulegen.

Diese Bescheinigung ist an der Betriebsstätte verfügbar zu halten. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer **beglaubigten** Abschrift oder einer **beglaubigten** Kopie.

Der Arbeitgeber hat Personen, die eine der in § 42 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Infektionsschutzgesetz genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren jährlich über die in § 42 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz genannten Tätigkeitsverbote zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren.

Wer Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, hat im Rahmen betriebseigener Maßnahmen zu gewährleisten, dass Personen, die mit Lebensmitteln umgehen, entsprechend ihrer Tätigkeit und unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung in Fragen der Lebensmittelhygiene unterrichtet oder geschult werden.

Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 Hackfleisch-Verordnung (BGBl. I 1976 S. 1186) in der

geltenden Fassung dürfen im ambulanten Handel nicht hergestellt, behandelt und in den Verkehr gebracht werden.

Das **Verbot gilt nicht** für das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Erzeugnissen in mobilen Verkaufsstätten, wenn auf Grund deren technischer Einrichtung und Ausstattung (DIN 10500, Ausgabe Januar 2001) das Herstellen und Behandeln in einem vom Verkaufsraum abgesonderten Raum vorgenommen wird und das Inverkehrbringen ausschließlich in umhüllter oder verpackter Form erfolgt. Das **Verbot gilt auch nicht** für die Abgabe aus mobilen Verkaufseinrichtungen, wenn Hackfleischerzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 Hackfleisch-Verordnung in einem Herstellerbetrieb entsprechend Hackfleisch-Verordnung hergestellt wurden und der Transport sowie die Lagerung des Hackfleisches bei maximal + 4 °C in Fertigpackungen mit entsprechender, vollständiger Kennzeichnung erfolgt.

Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

3. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Abl. 68/02 vom 11. Juni 2002 die Veröffentlichung folgender Satzung an:

Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Landeshauptstadt Magdeburg (Wochenmarktordnung)

Magdeburg, den 12.07.2006

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel